

Abschrift

4 C 283/43

4 StS 62/43

27.7.43

28

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den am 14. Januar 1920 in Herschmanitz (früher Tschechoslowakei) geborenen Fabrikarbeiter G aus Grodziec, Krs. Bendsburg, z.Zt. in der Haftanstalt Groß-Strehlitz in Strafhaft, wegen Verbrechens gegen die VolksschädliVO u.a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 27. Juli 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Kamecke, Dr. Franke, Dr. Dörffler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts K a t t o w i t z vom 26. März 1943 wird im Strafausspruch dahin geändert, daß der Angeklagte zum Tode verurteilt wird und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt werden.

Ihm fallen die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist von Mutterseite her Volksdeutscher und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf; Vorstrafen sind nicht ermittelt. Im Mai 1940 wurde er nach Westfalen dienst-

ver-

verpflichtet. Diese Arbeitspflicht hat er zweimal, zum zweiten Male im September 1941 gebrochen, um nach Ostoberschlesien zurückzukehren, wie das Sondergericht annimmt, aus einem „gewissen Heimatgefühl“ heraus, und weil der ihm nach den üblichen Abzügen verbleibende Lohn nicht hinreichte, um seine kränkliche Mutter zu unterstützen. In der an die erste Arbeitsflucht anschließenden Zeit hat er auf einer Grube in Beuthen und Hindenburg die Arbeit wieder aufgenommen; nach dem zweiten Vertragsbruch hingegen hat er sich wohnungs- und arbeitslos teils im Dombrowa-Gebiet, teils im Generalgouvernement herumgetrieben und sich einer wesentlichen aus Altersgenossen bestehenden polnischen Einbrecherbande angeschlossen, die im Winter 1941/42 die Gegend von Bendsburg durch ihre Untaten unsicher machte. Als Mitglied dieser Bande hat er von Anfang November 1941 bis zu seiner Festnahme im April 1942 in schneller Aufeinanderfolge Gelegenheiten zu Diebstählen ausgekundschaftet und eine Vielzahl schwerster Rechtsbrüche verübt. Nachgewiesen sind ihm zwölf Fälle von vollendetem, vier Fälle von versuchtem Bandendiebstahl; Waffenbesitz bei Begehung einer der Taten steht nicht fest. Elf Fälle des schweren Diebstahls stellen sich zugleich als Verbrechen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung dar, in einem Falle ist der Diebstahl unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ausgeführt worden. Vielfach wurde mit typischen Einbrecherwerkzeugen wie Brecheisen, Eisensägen, Bohrwinden und ähnlichem gearbeitet, in einem Falle wurde mit einem Stemmeisen eine Mauer durchbrochen. Seinen Lebensunterhalt hat der Angeklagte während seiner Zugehörigkeit zu der Bande ausschließlich durch Begehung von Straftaten und die Verwertung von Diebesgut bestritten, das Geld aber alsbald an Dirnen (für die R. erwarb er einen Pelzmantel!) gehängt oder sonst leichtsinnig ausgegeben. Das Sondergericht ist der Ansicht, der Angeklagte sei ein Volksschädling und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, hat aber die Anwendbarkeit des § 1 AbändG verneint und auf 8 Jahre Zuchthaus und Sicherungsverwahrung erkannt. Der Oberreichsanwalt hält diese Bestrafung für unangemessen; seiner auf den Strafausspruch beschränkten Wichtigkeitsbeschwerde konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Der Grundgedanke des § 1 AbändG ist der, daß auf Tod erkannt werden muß, wenn (vgl. darüber die Zusammenstellung der Rechtsprechung

chung

chung in dem zum Abdruck bestimmten Beschlusse des Senats vom 20. April 1943 - 4 C 148/43 / 4 StS 25/43) das Sittlichkeitsempfinden und das Gerechtigkeitsgefühl der Volksgemeinschaft in Verbindung mit der insbesondere durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Notlage, für die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu sorgen, die Unschädlichmachung des Angeklagten verlangt. Siehe auch das Urteil des erkennenden Senats vom 11. September 1942 - 4 D 326/42 = DR 1943 S. 33 Nr. 1 und die dort im Absatz 1 angeführte Entscheidung des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Volksgemeinschaft kommt es dabei weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und die Belastung der Gemeinschaft durch sein Weiterleben an; unter dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses nach gerechter Sühne, bei dem die Schuld den Ausschlag gibt, muß die Würdigung der Tat und der gesamten Persönlichkeit ergeben, daß die Selbstachtung des Volkes die Ausmerzung des Schuldigen fordere. Die Nichtigkeitsbeschwerde entnimmt den Feststellungen, daß diese Voraussetzungen erfüllt seien. Sie sieht im Angeklagten einen Menschen, der nach Art eines erfahrenen Schwerverbrechers gehandelt und seine Taten unbekümmert um die verschärften Strafandrohungen des Kriegsstrafrechts ausgeführt habe.

Unzutreffend hat das Sondergericht dem Angeklagten als mildernd zugute gehalten, er sei aus Liebe zur Heimat und Sorge um seine (kränkliche und in verarmten Verhältnissen lebende) Mutter auf die Bahn des Verbrechens gekommen. Um diese hat er sich nach dem zweiten Vertragsbruch in Wirklichkeit nicht groß gekümmert. Nach seinem eigenen Erleben hat er - das ist durch seine Anhörung klargestellt - damit gerechnet, daß er ebenso wie Mitte 1940 so auch diesmal wieder sofort polizeilich verfolgt werde, daß die Polizei ihre Nachforschungen in erster Linie auf Oberschlesien erstrecken werde und daß deshalb für ihn im Mutterhaus keine dauernde Bleibe sei. Es blieb also dem Angeklagten gar nichts anderes übrig, als sich vagabundierend in dem ihm vertrauten Gebiete arbeits- und obdachlos herumzutreiben und seinen Lebensunterhalt auf strafbare Weise wie stehlen, hehlen, schmuggeln und dergl. zu bestreiten. Daß er in dieser Weise, als er die Flucht aus Westfalen ins Auge faßte, sein Leben in der Freiheit sich als möglich vorgestellt hat, und von Anbeginn an wenigstens bedingt

ent=

entschlossen war, das Leben eines Verbrechers einzuschlagen, davon ist der Senat nach der Entwicklung, die die Dinge genommen haben, überzeugt. Die verübten Einbrüche sind von ganz ungewöhnlicher Schwere und zeugen von erheblicher verbrecherischer Tatkraft. Meistens ist der Angeklagte eines der tätigen Bandenmitglieder gewesen. In seiner Erwiderung auf die Nichtigkeitsbeschwerde hat er zwar sich gegen die Ausführung des Oberreichsanwalts verwahrt, daß er in der Bande eine „führende Rolle“ gespielt habe. Er mißversteht jedoch die Worte. Diese verfechten nicht die Ansicht, daß der Angeklagte das geistige Haupt oder die treibende Kraft der Bandenmitglieder gewesen sei, sondern wollen nur ausdrücken, daß er „in besonders tatkräftiger Weise“ an den Einbruchshandlungen mitgewirkt habe. Dies aber steht unumstritten fest. Es vermag auch den Angeklagten nicht zu entlasten, daß die geübten polnischen Einbrecher, unter ihnen an erster Stelle L [redacted], der, wie der Angeklagte behauptet, die Einbrecherwerkzeuge gestellt haben mag, seine Unerfahrenheit und Willensschwäche, ebenso seine Zwangslage nach Verbrecherart sich zunutze gemacht und, wo immer es ging, ihn als Neuling vorgeschickt haben. Erschwerend wirkt, daß die Bande es planmäßig außer auf Bargeld auf besonders begehrte und leicht absetzbare Mangelware abgesehen hatte, und daß durch die Einbrüche der Allgemeinheit erhebliche und fühlbare Werte u. a. an Fett (über 9 Ztr. Butter und Margarine), Fleisch (5 Ztr.), Textilien (780 m Leinwand, 9 Ballen Anzugstoff usf.) und Schuhe (129 Paar) entzogen worden sind. Die Ware wurde sofort an jüdische Hehler abgesetzt und von diesen im Schwarzhandel und zu Wucherpreisen verschoben. Das belastet den Angeklagten, der all das gewußt hat, in besonderem Maße, ebenso wie der Umstand, daß er sich als Volksdeutscher nicht gescheut hat, mit Polen und Juden gemeinsame Sache zu machen und dem Deutschtum in dem schweren Daseinskampf, den es zu bestehen hat, in den Rücken zu fallen. Schließlich verdient stärkste Beachtung, daß der Angeklagte, abgesehen von der Nichtachtung der auf den Arbeitseinsatz sich beziehenden staatlichen Anordnungen, nach seiner Wiederergreifung im März 1941 auf dem Transport entwichen ist und daß er nach seiner Festnahme im vorliegenden Verfahren, z. T. trotz Fesselung an den Händen, dreimal ernstliche Anstalten getroffen hat, um aus

Haft-

Haftanstalten auszubrechen. Damit ist die naheliegende Gefahr begründet, daß er auch künftig und ungeachtet seiner angegriffenen Gesundheit jede sich bietende Gelegenheit benutzen werde, um die Freiheit wiederzugewinnen und alsdann neue Rechtsbrüche zu begehen.

Insgesamt bietet hiernach der Angeklagte das Bild eines trotz seiner Jugend völlig verderbten, hemmungslosen und äußerst gefährlichen Verbrechers von gemeinschädlicher Gesinnung, der sich durch seine Untaten außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Unter den wiedergegebenen Umständen ist mit Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung dem Abschreckungsbedürfnis und ebenso dem Sicherheitsbedürfnis der Heimat nicht genügt. Die Volksgemeinschaft muß solchenfalls die Gewissheit haben, daß der Staat den Rechtsfrieden mit allen Mitteln zu erhalten trachtet und zum eigenen Selbstschutz Verbrecher ausmerzt, die den Frieden der Heimat schwerstens gefährden. Das hat das Sondergericht verkannt, und es ist so zu einer nicht zu billigenden Straffestsetzung gelangt.

Da weitere tatsächliche Feststellungen die Entscheidung zugunsten des Angeklagten nicht mehr wenden können, vielmehr der bisher festgestellte Sachverhalt zur Verhängung der Todesstrafe nötigt, hat der Senat (§ 35 Abs. 4 der ZuständigkeitsVO) die Strafe von sich aus festgesetzt und, wie geschehen, erkannt.

Die Entscheidung entspricht im Ergebnis den Ausführungen des Oberreichsanwalts.

gez.: Müller

Schwarz

Kamecke

Dr. Francke

Dörffler